

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg

Vom 27.07.2009 (i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 11.03.2016)

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) erlässt der Landkreis Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Würzburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.
- (5) Die Betreuung über Nacht (20⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) ist nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Würzburg setzt voraus, dass
1. die Zuständigkeit des Landkreises Würzburg nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
 2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
 3. das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Würzburg (Verwaltung der Jugendhilfe) angemeldet und
 4. die qualifizierte Tagespflegeperson durch das Landratsamt Würzburg vermittelt wird.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, gewährt werden.

- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.
- (3) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
- (4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (6⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (höchstens 2 Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 6⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr liegt.

§ 3 **Personal**

- (1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignetes Personal im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.
- (2) Das Personal (qualifizierte Tagespflegepersonen) dessen sich der Landkreis Würzburg bedient, ist nicht beim Landkreis Würzburg angestellt. Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Landkreis werden in § 4 sowie in einer gesonderten individuellen Betreuungsvereinbarung geregelt.

§ 4 **Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen**

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt, in dem Betreuung tatsächlich stattfindet. Sie umfasst
 1. eine monatliche Sachaufwandspauschale,
 2. einen monatlichen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 3. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag
 4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.
- (2) Die monatliche Sachaufwandspauschale nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt 300,00 €. Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, wird an Stelle einer Sachaufwandspauschale eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Entfernung (einfache Fahrstrecke) zwischen der Wohnung der Tagespflegeperson und dem Elternhaus des zu betreuenden Kindes. Sie beträgt bei einer Entfernung von
 - a) mehr als 3 km bis einschließlich 10 km: 10,00 €
 - b) mehr als 10 km bis einschließlich 20 km: 20,00 €
 - c) mehr als 20 km: 25,00 €.
- (3) Der monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 1 Nr. 2 beträgt
 1. für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren 350,00 €
 2. für Kinder mit Behinderung i.S.v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG 700,00 €.
- (4) Als Qualifizierungszuschlag nach Abs. 1 Nr. 3 werden
 1. für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren 20 %
 2. für Kinder mit Behinderung i.S.v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG 40 %
 3. für die Betreuung während der Randzeiten (16⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr) 60 %

des nach Absatz 3 i.V.m. Absatz 5 maßgeblichen monatlichen Anerkennungsbetrages gewährt.

- (5) Die Sachaufwandspauschale nach Absatz 2 sowie der Anerkennungsbetrag nach Absatz 3 sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 10) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt. Sie reduziert sich jedoch in dem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf Höhe des jeweiligen Elternbeitrages.
- (6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgen zweckgebunden. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt. Bei einer freiwilligen Altersvorsorge wird ein Zuschuss bis zur Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Besteht aufgrund der Tagespflegetätigkeit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, wird ein Zuschuss bis zur Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages gewährt. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfall-, Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.
- (7) Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr unberücksichtigt. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Pflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der unberücksichtigt bleibenden Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit der Pflegeperson nicht ausgeübt wird.
- (8) Tagespflegepersonen, die zur Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, erhalten hierfür folgende Leistungen:
1. Eine Stundenpauschale von 9,00 € je Stunde für Vertretungsverhältnisse, die nicht auf Gegenseitigkeit beruhen und in deren Rahmen in der Regel wöchentliche Besuche im Umfang von jeweils 2 Stunden in den zu vertretenden Pflegestellen stattfinden.
 2. Eine Betreuungspauschale in Höhe von 9,00 € pro Stunde für bis zu 3 Kinder im Falle der tatsächlichen Ersatzbetreuung. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um 3,00 € pro Stunde.

3. Eine monatliche Fahrtkostenpauschale für jedes Vertretungsverhältnis bei dem tatsächlich Fahrtkosten entstehen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Entfernung (einfache Fahrstrecke) zwischen der Wohnung der Ersatzbetreuungsperson und der zu vertretenden Pflegestelle. Sie beträgt bei einer Entfernung von
 - a) mehr als 3 km bis einschließlich 10 km: 10 €
 - b) mehr als 10 km bis einschließlich 20 km: 20 €
 - c) mehr als 20 km: 25 €.
 4. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die Erstattung verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Tagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht.
- (9) Die institutionelle Ersatzbetreuung durch Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird durch gesonderte Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII geregelt. Soweit die Ersatzbetreuung von Tagespflegepersonen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Landkreis Würzburg befinden, durchgeführt wird, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson durch den Landkreis Würzburg festgesetzt.
 - (2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:
 1. Regelbetreuung:

a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	(10 – 15 Wochenstunden)
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	(bis 20 Wochenstunden)
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	(bis 25 Wochenstunden)
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	(bis 30 Wochenstunden)
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	(bis 35 Wochenstunden)
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	(bis 40 Wochenstunden)
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	(bis 45 Wochenstunden)
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	(bis 50 Wochenstunden)
 2. Ergänzende Tagespflege:
 - a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden
 - b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden
- (2 a) Zum Zweck der Eingewöhnung kann für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat, abweichend von Absatz 2 Nr. 1, die Buchungskategorie „1 bis einschließlich 2 Stunden“ in Anspruch genommen werden.

- (3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (4) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.
- (5) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege (Landkreis Würzburg) und der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.).
- (6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Würzburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Landkreis nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 10 Kündigung/Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist spätestens am 10. eines Monats (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) für den Schluss des Kalendermonats gegenüber dem Landkreis zu erklären. Spätestens zeitgleich mit der Kündigung haben die Personensorgeberechtigten auch die Tagespflegeperson hierüber zu informieren. Der Kündigung ist eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson über deren rechtzeitige Information beizufügen. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des Tagepflegeverhältnisses nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 weiterge-

führt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere zur Erstattung der entgangenen Förderung nach BayKiBiG verpflichtet.

§ 11 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Würzburg, 27.07.2009

Nuß
Landrat